



Synopse zum Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW

1. Änderung des Regionalplans OWL

Gegenüberstellung der im Entwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen formulierten Ziele zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans mit der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde bezüglich der 1. Änderung des Regionalplans OWL

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in der Kabinettsitzung vom 14.03.2025 beschlossen, die 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für eine nachhaltigere Flächenentwicklung zu erarbeiten.

In einem ersten Entwurf wurden nun geplante Änderungen bekannt gegeben. Die untenstehende Tabelle zeigt die von der Landesregierung geplanten Veränderungen der Ziele sowie neue Ziele des Entwurfes der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans auf (linke Spalte).

Die Regionalplanungsbehörde Detmold hat die neu formulierten bzw. geänderten Ziele des Entwurfes im Hinblick auf die 1. Änderung des Regionalplans betrachtet und eine Abwägung hinsichtlich der Relevanz für die 1. Änderung des Regionalplans OWL vorgenommen (rechte Spalte).

Geplante 3. LEP-Anderung (Entwurf: 13.03.2025)	Umgang in der Regionalplanung:
<p>2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum</p> <p>Als Grundlage für eine nachhaltige, umweltgerechte und den siedlungsstrukturellen Erfordernissen Rechnung tragende Entwicklung der Raumnutzung ist das Land in Gebiete zu unterteilen, die vorrangig Siedlungsfunktionen (Siedlungsraum) oder vorrangig Freiraumfunktionen (Freiraum) erfüllen oder erfüllen werden.</p> <p>Die Siedlungsentwicklung der Gemeinden vollzieht sich innerhalb der-des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche Siedlungsraums.</p> <p>Unberührt von Satz 2 kann sich in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen; die Siedlungsentwicklung in diesen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und vorhandener Betriebe auszurichten. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unberührt von Satz 2 eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich.</p> <p>Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete, Gemeinbedarfsflächen oder Flächen für Sport- und Spielanlagen dargestellt und festgesetzt werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht oder - es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener oder angemessene Nachfolgenutzungen aufgegebener 	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>

<p>Betriebsstandorte handelt; dies umfasst nicht die Erweiterung oder Nachfolgenutzung von Betriebsstandorten, die nur aufgrund der Ortsgebundenheit ihres Hauptzwecks oder ihrer „besonderen Zweckbestimmung“ als privilegierte Betriebe zeitlich befristet im Außenbereich genehmigt worden sind oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - es sich um die angemessene Weiterentwicklung vorhandener Standorte von überwiegend durch bauliche Anlagen geprägten Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen einschließlich der Ferien- und Wochenendhausgebiete für diese Zwecke auf der Basis übergemeindlicher Abstimmungen handelt oder - es sich um die angemessene Folgenutzung zulässig errichteter, erhaltenswerter, das Bild der Kulturlandschaft prägender Gebäude oder Anlagen handelt oder - die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz und im Rettungsdienst dies erfordert oder - die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind. 	
<p>2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum</p> <p>In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Siedlungsstruktur und Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch das neue Ziel ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>

6.1-1 Ziel

Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten.

Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest.

Sofern im Regionalplan bereits bedarfsgerecht Siedlungsraum dargestellt ist, darf Freiraum für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle ein gleichwertiger, bisher planerisch für Siedlungszwecke vorgesehener Bereich im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder eine gleichwertige Baufläche im Flächennutzungsplan in eine Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind wieder dem Freiraum zuzuführen, sofern sie noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind.

Wegen der Herausforderungen der Brachflächenentwicklung sind neu entstehende Brachflächen nicht an anderer Stelle durch Rücknahmen von bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen auszugleichen. Die flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung wird gewährleistet, indem über die Fortschreibung der Regionalpläne

Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.

<p>langfristig wieder eine ausgeglichene Flächenbilanz erreicht wird</p> <p>6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben</p> <p>Die landesbedeutsamen Standorte für flächenintensive Großvorhaben sind für raumbedeutsame Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen vorbehalten, die industriell geprägt sind und. Außerdem müssen diese raumbedeutsamen Vorhaben an den Standorten Datteln/Waltrop, Geilenkirchen- Lindern und Grevenbroich-Neurath einen Flächenbedarf von mindestens 50 ha Hektar, am Standort Euskirchen/Weilerswist von mindestens 20 Hektar, haben. Diese Größenordnungen beziehen sich auf die geplante Endausbaustufe eines einzelnen Großvorhabens oder eines Vorhabensverbundes.</p> <p>Ausnahmsweise kann Soll ein Standort für Vorhabenverbünde mehrerer Betriebe ein Standort in Anspruch genommen werden, wenn muss sichergestellt ist sein, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Vorhaben funktionell miteinander verbunden sind und - die erste Ansiedlung eines Vorhabenverbundes durch ein Produktionsunternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 10 ha-Hektar erfolgt. <p>Abweichend von den oben genannten Voraussetzungen darf der Standort Datteln/Waltrop durch einen Energiepark in Anspruch genommen werden, der maximal die Hälfte der gesamten Fläche des Standortes umfasst.</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>
<p>6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung</p>

<p><i>(Hinweis: die ersten beiden Absätze des Ziels werden nicht geändert und daher nicht wiedergegeben.)</i></p> <p>Ausnahmsweise dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 Baunutzungsverordnung mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche dargestellt und festgesetzt werden, wenn nachweislich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich oder aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht zweckmäßig zur wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist und - die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und - zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden. 	<p>des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>
<p>7.2-3 Ziel Vermeidung von Beeinträchtigungen Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur</p> <p>Vorbehaltlich weitergehender naturschutzrechtlicher Regelungen darf ein Gebiet für den Schutz der Natur ein regionalplanerisch festgelegter Bereich für den Schutz der Natur oder Teile davon für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist, die Bedeutung des betroffenen Gebietes dies zulässt und der Eingriff auf das unbedingt</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p> <p>Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW nicht als Ziel, sondern als Grundsatz zu werten (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20). Als Begründung wird angeführt, dass die im Ziel festgelegten Ausnahmeregelungen nicht endabgewogen sind. Da das Ziel 7.2-3</p>

~~erforderliche Maß beschränkt wird~~ für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen, für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und
- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 des LEP NRW zur Errichtung von Windenergieanlagen in Teilen der Bereiche zum Schutz der Natur unberührt.

(Vermeidung von Beeinträchtigungen) des LEP NRW, dass sich auf die Inanspruchnahme von Gebieten zum Schutz der Natur (GSN) bezieht, in einer vergleichbaren Systematik aufgebaut ist, ist dieses Ziel analog als Grundsatz zu werten. Dies stellt auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023 klar.

Über das Ziel 7.2-3 LEP NRW hinaus wird die Inanspruchnahme von BSN durch die Windenergie ergänzend durch das Ziel 10.2-8 LEP NRW geregelt. Regelungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von BSN durch Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in Ziel 10.2-14 getroffen.

Der Planungsträger hat im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowohl v.g. Rechtsprechung des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme), den angeführten Erlass als auch die Regelungen in den Zielen 10.2-8 LEP NRW und Ziel 10.2-14 LEP NRW berücksichtigt bzw. beachtet.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung ist das Ziel F 11 (Bereiche zum Schutz der Natur) des Regionalplans OWL im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL neu gefasst worden. Dies gilt insbesondere für die Ausnahmeregelungen.

Im Ziel F 11 Abs. 2 des Regionalplans OWL ist für die Inanspruchnahme von BSN festgelegt:

- 2) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden
 - Planungen und Maßnahmen, die der Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung von Flächen für öffentlichen Zwecke im Sinne des § 4 BNatSchG dienen,
 - die Errichtung von Freiflächen-Solarenergieanlagen im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB, sofern hiervon keine besonders

	<p>geschützten Teile von Natur und Landschaft oder Wald betroffen sind,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die temporäre Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien während des Betriebs, • die dauerhafte Errichtung von Floating-PV-Anlagen auf Abgrabungsgewässern sowie von Solarenergieanlagen auf Deponien, wenn sie mit dem festgelegten Rekultivierungsziel vereinbar ist, • die Errichtung einer Windenergieanlage nur im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb des BSN befindet, • Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine anderen raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen. <p>Die Ausnahmeregelungen unter den Punkten 2-5 beziehen sich auf die Zulässigkeit von Freiflächen-Solarenergieanlagen und Windenergieanlagen und konkretisieren die Ziele 10.2-8 und 10.2-14 des LEP NRW. Diese werden mit Blick auf die hier getroffenen materiellen Regelungen von der 3. Änderung des LEP NRW nicht berührt.</p> <p>In Bezug auf die Ausnahmeregelungen im Ziel F 11 Abs. 2 des Regionalplans OWL ist festzustellen, dass diese im Punkt 1 und Punkt 6 von den Ausnahmeregelungen, die in der 3. Änderungen des LEP NRW vorgesehen sind abweichen würden.</p> <p>Die Ausnahmeregelung unter Punkt 1 des Regionalplans OWL ist in den Regelungen der 3. Änderungen des LEP NRW nicht enthalten, insofern sind die zukünftigen Festlegungen des LEP NRW voraussichtlich restriktiver. Nach Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW würde die höherrangige Festlegung des LEP NRW gelten. Der Regionalplan OWL</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>müsste dann mit Blick auf die abweichende Stelle an die endgültige Regelung des LEP NRW angepasst werden. Grundsätzliche Auswirkungen auf das Plankonzept der 1. Änderung des Regionalplans OWL und auf den Regionalplan OWL ergeben sich hierdurch nicht.</p> <p>In Bezug auf die Ausnahmeregelung unter Punkt 6 des Regionalplans OWL in Ziel F 11 Abs. 2 erfolgt durch die Festlegungen der 3. Änderungen des LEP NRW eine Erweiterung.</p> <p>Die Ausnahmeregelung des Regionalplans OWL unter Punkt 6 bezieht sich auf Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung. Die Festlegung dieser Regelungen trägt der herausragenden Bedeutung des Ausbaus des Energienetzes in Verbindung mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien Rechnung und dient einer beschleunigten Realisierung dieser Projekte.</p> <p>Die im Rahmen der 3. Änderung des LEP NRW vorgesehene Ausnahmeregelung umfasst diesen Regelungsinhalt, erweitert ihn allerdings auf Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen. Nach Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW würde die höherrangige Festlegung des LEP NRW gelten. Der Regionalplan OWL müsste dann mit Blick auf die abweichende Stelle an die endgültige Regelung des LEP NRW angepasst werden.</p> <p>Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die genannten Projekte, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen, auch auf der Grundlage des geltenden Regionalplans OWL, im Rahmen einer Regionalplanänderung oder eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden können.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7.3-3 Ziel **Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen**

Ein regionalplanerisch festgelegter Waldbereich oder Teile davon dürfen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden für Verkehrs-, Ver- und Entsorgungstrassen,

- die in einem gesetzlich geregelten überragenden öffentlichen Interesse liegen oder bei denen das öffentliche Interesse bzw. das Allgemeinwohl gesetzlich festgestellt wurde oder für diese durch oder auf Grund eines Gesetzes das besondere Landesinteresse festgestellt wurde oder sie in einem verkehrlichen Bedarfsplan enthalten sind und
- für die keine andere ernsthaft in Betracht kommende, ansonsten rechtlich zulässige Trassenvariante außerhalb von Waldbereichen identifiziert werden kann, die sachlich und technisch möglich und wirtschaftlich realisierbar ist. Ausnahmsweise dürfen regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche oder Teile davon für Bauflächen und -gebiete in Anspruch genommen werden, wenn dies für den Erhalt eines vorhandenen Betriebsstandortes in regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen oder in räumlicher Nähe zu Waldbereichen erforderlich ist und die in Anspruch zu nehmende Fläche dies ohne ergänzende Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen ermöglicht.

Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt.

Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG ist das Ziel 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme) des LEP NRW nicht als Ziel, sondern als Grundsatz zu werten (BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20). Als Begründung wird angeführt, dass die im Ziel festgelegten Ausnahmeregelungen nicht endabgewogen sind. Dies stellt auch der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) "Behandlung der Festlegungen Ziffer 7.3-1 und 7.2-3 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) als Grundsätze der Raumordnung" vom 14.09.2023 klar.

Über das Ziel 7.3-1 LEP NRW hinaus wird die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch die Windenergie ergänzend durch das Ziel 10.2-6 LEP NRW geregelt. Regelungen in Bezug auf die Inanspruchnahme von Waldbereichen durch Freiflächen-Solarenergieanlagen werden in Ziel 10.2-14 LEP NRW getroffen.

Der Planungsträger hat im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL sowohl v.g. die Rechtsprechung des BVerwG zu den Zielen 7.3-1 (Walderhaltung und Waldinanspruchnahme), den angeführten Erlass und damit auch die Auswirkungen auf das Ziel 7.2-3 LEP NRW als auch -mit Blick auf die Windenergie- die Regelungen im Ziel 10.2-8 LEP NRW und mit Blick auf die Freiflächen-Solarenergieanlagen das Ziel 10.2-14 LEP NRW berücksichtigt bzw. beachtet.

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG ist das Ziel F 22 (Waldbereiche) des Regionalplans OWL im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans OWL neu gefasst worden. Dies gilt insbesondere für die Ausnahmeregelungen, die sich auf die

	<p>Inanspruchnahme von Waldbereiche durch entgegenstehende, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen beziehen.</p> <p>Im Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplans OWL ist für die Inanspruchnahme von Waldbereichen festgelegt:</p> <p>(2) Ausnahmsweise können zugelassen und geplant werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldumwandlung auf Flächen, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen, wenn diese Waldumwandlung für die Zweckerfüllung erforderlich ist, • die Festlegung von Windenergiegebieten im Rahmen der Bauleitplanung, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind regionalplanerische festgelegte Bereiche zum Schutz der Natur, Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Wildnisentwicklungsgebiete sowie Natura 2000-Gebiete, • die Errichtung einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings, wenn sich der Altstandort bereits innerhalb eines regionalplanerischen Waldbereichs befindet, • Anlagen der Bandinfrastruktur zur Energieversorgung, wenn keine raumverträglicheren Trassenkorridore zur Verfügung stehen. <p>Die Ausnahmeregelungen unter den Punkten 2-3 beziehen sich auf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Waldbereichen und konkretisieren damit das Ziel 10.2-6 des LEP NRW, das durch die 3. Änderung des LEP NRW nicht geändert wird. Ergänzende Regelungen für Freiflächen-Solarenergieanlagen in Konkretisierung des Ziels 10.2-14 LEP NRW werden nicht getroffen.</p> <p>Für die Nutzung der Windenergie innerhalb von Waldbereichen wird im Ziel 7.3-3 in der geplanten Fassung der 3. Änderung des LEP NRW ausgeführt: „Für die Festlegung von Windenergiebereichen und die</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<p>Errichtung einzelner Windenergieanlagen bleiben die Festlegungen des Kapitels 10.2 dieses LEP unberührt“.</p> <p>In Bezug auf die Ausnahmeregelungen des Ziel F 22 Abs. 2 des Regionalplans OWL in Punkt 1 und Punkt 4 ist festzustellen, dass die in der 3. Änderungen des LEP NRW vorgesehenen Ausnahmeregelungen hiervon in Teilen abweichen.</p> <p>Aufgrund des vergleichbaren Regelungsinhaltes wird auf die Ausführungen zum Ziel 7.2-3 (Ausnahmeweise Inanspruchnahme von BSN) des LEP NRW in der Fassung der 3. Änderung im Kontext mit Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur) des Regionalplans OWL verwiesen.</p> <p>Zusätzlich beinhaltet das Ziel 7.3-3 des LEP NRW in der Fassung der 3. Änderung eine Regelung, wonach Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn dies für die Erweiterung eines bestehenden Betriebsstandortes erforderlich ist.</p> <p>Nach Inkrafttreten der Änderung des LEP NRW würde die höherrangige Festlegung des LEP NRW gelten. Der Regionalplan OWL müsste dann mit Blick auf die abweichende Stelle an die endgültige Regelung des LEP NRW angepasst werden.</p> <p>Hinweis: Im Zuge der Neustrukturierung der Festlegungen des LEP NRW zum Schutz und Entwicklung von Wald soll das bisherige Ziel 7.3-1 als Grundsatz formuliert werden. Auswirkungen auf das Plankonzept des Regionalplans OWL sind hieraus nicht ableitbar. Ein wesentlicher Regelungsinhalt des bisherigen Ziels 7.3-1 sind die Regelungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von Waldbereichen. Dies soll nunmehr über das Ziel 7.3-3 regelt werden.</p>
<p>9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe</p> <p>Für die Rohstoffsicherung sind in den Regionalplänen Bereiche für</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>

<p>die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe als Vorranggebiete oder als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten Ausschlusswirkung festzulegen.</p>	
<p>9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)</p> <p>Bei der bedarfsgerechten und flächensparenden Festlegung von Abgrabungsbereichen für Kies und Sand ist neben der Entwicklung des bisherigen Abgrabungsgeschehens (Abgrabungsmonitoring) auch eine Prognose zu den Einsparmöglichkeiten bei Kies und Sand zu beachten (Degressionsfaktor).</p> <p>Einsparmöglichkeiten für Kies und Sand unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung ergeben sich im Rahmen der Kreislaufwirtschaft insbesondere aus der Nutzung von Recycling-Potentialen, der Möglichkeiten der Substitution und rohstoffsparenden Bauweisen (Rohstoffmonitoring).</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch das neue Ziel ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen.</p>
<p>10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen für den Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-</p>	<p>Das Ziel (Stand Kabinettsbeschluss vom 14.März 2025) wird zur Kenntnis genommen. Durch die Neufassung des Ziels ergeben sich mit Blick auf die Inhalte und den Abwägungsvorgang zur 1. Änderung des Regionalplans OWL voraussichtlich keine Änderungen oder Ergänzungen. Im Rahmen der 1. Änderung wird keine Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen zeichnerisch festgelegt.</p>

Solarenergieanlagen entfällt ab dem Zeitpunkt, ab dem im Wege des Freiflächen- Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen- Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis zum 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt.

Eine Möglichkeit zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für alle Bauarten von Freiflächen- Solarenergieanlagen ist abweichend von Grundsatz 10.2-16 dann möglich, wenn im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und bekanntgemacht wird, dass gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 der Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen im Land Nordrhein-Westfalen von 7 GW bis zum 31.12.2030 nicht erreicht wird.